Kanton
Obwalden

Medienmitteilung

Datum: 26. November 2026
Sperrfrist:

Regierungsrat schafft klare Regeln für die neue Abbruchprämie und den Mehrwertabgabefonds

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Mehrwertabgabe und die Abbruchprämie nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Dezember 2026 in Kraft. Sie regeln, wie die Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds eingesetzt werden und unter welchen Voraussetzungen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Abbruchprämie erhalten.

Der Bund hat mit der Abbruchprämie eine neue finanzielle Unterstützung für den Rückbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen geschaffen. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können unter bestimmten Voraussetzungen eine Prämie erhalten, wenn sie nicht mehr benötigte Gebäude, Mauern oder Zufahrten freiwillig zurückbauen. Damit soll die Landschaftsqualität langfristig gestärkt werden.

Die Ausführungsbestimmungen legen fest, wann eine Abbruchprämie ausgerichtet wird und in welchen Fällen kein Anspruch besteht. Ein Ausnahmekatalog schafft Klarheit und sorgt für einen einheitlichen Vollzug. Der Abbruch von Scheunen und den umgebungssichernden Stützmauern wird beispielsweise gefördert. Dafür werden unter anderem Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse oder kleine Gartenhäuschen finanziell nicht unterstützt.

Mit den neuen Ausführungsbestimmungen setzt der Kanton Obwalden diese bundesrechtlichen Vorgaben um.

Mittel aus der Mehrwertabgabe gezielt einsetzen

Seit dem 1. Mai 2019 erhebt der Kanton Obwalden eine Mehrwertabgabe auf Neueinzonungen. Wird Land durch eine Einzonung zu Bauland, steigt häufig sein Wert.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten deshalb eine Abgabe auf einen Teil dieses Mehrwerts. Die Einnahmen fliessen in einen kantonalen Fonds.

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Mittel unter anderem für Abbruchprämien eingesetzt werden. Reichen diese nicht aus, sind die allgemeinen Finanzmittel des Kantons zu verwenden. Der Ausnahmekatalog führt zu einer geringeren Belastung des Fonds und somit der allgemeinen Finanzmittel des Kantons.

Verbleiben im Fonds Überschüsse, die über das aktuell geschätzte jährliche Budget für die Abbruchprämie hinausgehen, können diese für weitere raumplanerische Massnahmen eingesetzt werden. Dazu zählt insbesondere die Förderung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise die Stärkung der Landschaftsqualität, die Aufwertung von Grünräumen oder die Verbesserung von Verkehrsanlagen.

Die neuen Ausführungsbestimmungen schaffen die Grundlage für eine nachvollziehbare Verteilung und Verwendung dieser Mittel.

Vernehmlassung und Inkrafttreten
Die Vorlage wurde von Gemeinden, politischen Parteien und weiteren Organisationen grundsätzlich positiv gewürdigt. Die Ausführungsbestimmungen werden im Amtsblatt und in der kantonalen Gesetzesdatenbank veröffentlicht und treten am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Kontakt/Rückfragen:
26. November 2026, 9.00 bis 10.00 Uhr
Josef Hess, Regierungsrat Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Telefon 041 666 62 81